

Steuernummer 143/235/80902
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 089 1252-7141
Telefax 089 1252-7777

Date of ruling

Finanzamt, 80275 München

01 2FF3 4DF0 E2 5000 A1B3
DV 01.22 0,85 Deutsche Post

*806*21*002587*

Herrn
Dr. Stefan Shaw
Himmelreichstr. 3
80538 München**Freistellungsbescheid**

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer**AMF (Germany) has tax deductible status until 21st January 2027**

Note: The German authorities review the immediate prior period (2018 to 2020) to assess for financial compliance and then grant, as shown in the paragraph below, tax-deductible status for the future five year period (until 21.01.2027) from the date of the ruling (above, 21.01.22).

Für
The Against Malaria Foundation Germany 2. Hd. Dr. Stefan Shaw als gesetzl. Vertr.
Himmelreichstr. 3, 80538 München**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO). ★

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme von Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse München
Postfach 1155, 84442 Mühldorf
Tel.: 089 1252-6315Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 003068 G

000365901

Kreditinstitut:

BBk München	IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06	BIC MARKDEF1700
BayernLB München	IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62	BIC BYLADEM3300
UniCredit Bank-HypoVereinsbank	IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20	BIC HYVEDE33HAN
		Rt. 13.01.2022 KSt 2020

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 31.07.2021 um 18:33:56 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo-Mi 7:30-16, Do -18/ Fr-12:30 Derostr.12

Nahverkehrsanbindung:

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.

U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz



Law that is being referenced: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_63.html),
screenshot on next page





[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Abgabenordnung (AO)

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

[zum](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-](#) [Seite](#)
[Seitenanfang](#) [Formular](#) [ausdrucken](#)



[← return](#)

[continue →](#)

[Unofficial table of contents](#)

Fiscal Code (AO)

§ 63 Requirements for the actual management

- (1) The actual management of the corporation must be aimed at the exclusive and direct fulfillment of tax-privileged purposes and must comply with the provisions contained in the articles of association on the requirements for tax benefits.
- (2) Section 60 (2) applies to the actual management of the business, and Section 61 (3) applies to a violation of the provision on tied assets.
- (3) The corporation must provide evidence that its actual management meets the requirements of paragraph 1 by keeping proper records of its income and expenditure.
- (4) If the corporation has accumulated funds without the requirements being met, the tax office may set a reasonable deadline for the use of the funds. The actual management is considered proper within the meaning of paragraph 1 if the corporation uses the funds within the period for tax-privileged purposes.
- (5) Corporations within the meaning of Section 10b subsection 1 sentence 2 number 2 of the Income Tax Act may only issue receipts within the meaning of Section 50 subsection 1 of the Income Tax Implementation Ordinance if
1. the date of the attachment to the corporate tax notice or the exemption notice is no more than five years old, or
 2. the determination of compliance with the articles of incorporation pursuant to Section 60a (1) was not more than three calendar years ago and no notice of exemption or no annex to the corporate tax notice has been issued to date.

The deadline is to be calculated to the exact day.

[to the top](#) [imprint](#) [privacy](#) [Accessibility Statement](#) [feedback form](#) [print page](#)